

Herr
Regierungsrat Dr. Martin Schmid
Vorsteher Departement für
Finanzen und Gemeinden
Rosenweg 4
7000 Chur

Chur, 14. Dezember 2010

VERNEHMLASSUNG ZUR TOTALREVISION DER KANTONALEN ARBEITSZEITVERORDNUNG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2010 und benützen gerne die Gelegenheit, uns zum eingangs erwähnten Sachgeschäft vernehmen zu lassen. Dabei werden wir uns auf die nachfolgenden Schwerpunkte der Vorlage beschränken.

1. Artikel 4 (Anrechenbare Arbeitszeit)

Arzt- und Zahnarztbesuche sowie ärztlich verordnete Therapien gelten gemäss Art. 5 Abs. 4 der geltenden Arbeitszeitverordnung (AzV) als bezahlte Absenzen. Neu soll dies nur noch gelten, wenn solche Absenzen nicht planbar sind und die Blockzeit beansprucht werden muss.

Das federführende Departement beabsichtigte bereits anlässlich der Revision der Arbeitszeitverordnung im Jahre 2006, Zahnarztbesuche von den bezahlten Absenzen auszunehmen. Dieses Ansinnen ist bereits dazumal auf breite Ablehnung gestossen und in der Folge fallengelassen worden. Daher ist es nicht nachvollziehbar, weshalb diese Frage erneut und in weitergehender Weise aufgegriffen wird. Wir beantragen demzufolge, an der geltenden Regelung festzuhalten. Davon wird nämlich - was auch anlässlich der Sitzung der Personalkommission vom 8. November 2010 nicht bestritten wurde - kein Missbrauch gemacht. Daher gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, von der bisherigen Lö-

sung abzuweichen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darf auch künftig zugestanden werden, dass sie diesbezüglich ihre Verantwortung gegenüber dem Arbeitgeber wahrnehmen werden.

2. Artikel 8 (Arbeitsfreie Tage)

a) Der 2. Januar, der Vormittag des 24. Dezember und der 31. Dezember werden an die fünf freien Tage gemäss Art. 49 Abs. 1 des kantonalen Personalgesetzes (PG) angerechnet. Laut dieser Gesetzesbestimmung beträgt die wöchentliche Arbeitszeit bei einem Vollzeitpensum im Jahresdurchschnitt 42 Stunden. Die jährliche Soll-Arbeitszeit wird erreicht, indem pro Woche durchschnittlich 43 Stunden gearbeitet wird und dafür jährlich fünf freie Tage bezogen werden dürfen.

Der Wortlaut von Art. 49 Abs. 1 PG ist eindeutig, unmissverständlich und lässt der Regierung keinen Ermessensspielraum. Aufgrund dieser Rechtslage steht es den Mitarbeitenden frei, wann sie diese fünf freien Tage beziehen wollen. Daher darf die Regierung den Bezug dieser freien Tage nicht im Rahmen einer Verordnung anordnen. Die in Art. 8 Abs. 2 AzV-Entwurf vorgesehene Regelung steht somit in klarem Widerspruch zu Art. 49 Abs. 1 PG. Unsere Rechtsauffassung wird unter anderem auch aufgrund von Art. 49 Abs. 3 und Abs. 5 PG gestützt. Dort wird die Regierung nämlich im Rahmen von Delegationsnormen ausdrücklich und rechtsgenügend ermächtigt, klar bezeichnete Rechtsbereiche zu regeln.

b) Der Verband des Bündner Staatspersonals (VBS) ist sodann der Auffassung, dass der 24. Dezember, der 31. Dezember, der 2. Januar sowie der Tag nach Auffahrt künftig zusätzlich als arbeitsfreie Tage zu bezeichnen sind. Dies kann die Regierung aufgrund von Art. 49 Abs. 5 PG in eigener Kompetenz beschliessen. Unser Anliegen ist im Vergleich mit der Ferienregelung bei der Graubündner Kantonalbank (GKB) und bei der Rhätischen Bahn (RhB) ausgewiesen und begründet. Deren Mitarbeitende haben im Verhältnis zur Arbeitszeit eine Woche mehr Ferien als die kantonalen Angestellten. Bei der GKB und RhB haben Mitarbeitende im Alter von 20 bis 50 Jahren und bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden fünf Wochen Ferien. Unser Anliegen, den kantonalen Mitarbeitenden zusätzlich vier arbeitsfreie Tage zu gewähren, ist daher auch unter diesem Blickwinkel keine überrissene Forderung.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die in Art. 8 Abs. 2 AzV-Entwurf vorgesehene Regelung dem übergeordneten Personalrecht widerspricht. Diese Bestimmung ist somit ersatzlos zu streichen. Der 24. Dezember, der 31. Dezember, der 2. Januar sowie der Tag nach Auffahrt sind zudem - ohne Anrechnung an die fünf freien Tage gemäss Art. 49 Abs. 1 PG - als arbeitsfreie Tage zu bezeichnen.

3. Artikel 14 (Gleit- und Blockzeiten)

Der VBS ist der Auffassung, dass die Gleit- und Blockzeit am Nachmittag neu wie folgt festzulegen sind:

Blockzeit: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gleitzeit: 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die heute geltende Blockzeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr ist weder "Fisch" noch "Vogel". Endet die Blockzeit erst um 16.30 Uhr, wird eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung am Abend unnötig eingeschränkt. Zudem ist die telefonische Erreichbarkeit der Dienststellen gemäss Art. 6 Abs. 1 AzV-Entwurf bis 17.00 Uhr sicherzustellen. Daher kann die Blockzeit ohne Einbusse der Dienstleistungsqualität verkürzt werden.

4. Artikel 17 (Beendigung des Arbeitsverhältnisses)

Bevor das Arbeitsverhältnis endet, sind gemäss Art. 17 AzV-Entwurf Zeitdefizite auszugleichen. Dies entspricht auch der Auffassung des VBS. Diese Führungsaufgabe müssen die Vorgesetzten denn auch konsequent wahrnehmen.

Nicht annehmbar ist jedoch, dass negative und positive Restsaldi unterschiedliche Rechtsfolgen haben. Die in Art. 17 AzV-Entwurf vorgesehene Regelung verstösst nicht nur gegen das Rechtsgleichheitsgebot, sondern ist schlichtweg willkürlich. Eine solche Regelung verletzt klarerweise übergeordnetes Bundesverfassungsrecht und wird daher von uns mit Nachdruck abgelehnt.

5. Artikel 20 (Sanktionen)

Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Gemäss Art. 10 PG kann nämlich das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien fristlos aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Absichtliche Fälschungen bei der

Zeiterfassung werden denn auch gemäss gefestigter Praxis mit einer fristlosen Kündigung geahndet, sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zu seinen Gunsten handelt. Hingegen lässt sich aus Art. 10 PG nicht ableiten, dass jeder geringfügige und absichtliche Verstoss gegen die Arbeitszeitbestimmungen zwingend "streng geahndet" werden muss. Erforderlich ist stets eine einzelfallbezogene Beurteilung entsprechender Fälle. Daher steht auch Art. 20 AzV-Entwurf im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des Personalgesetzes (vgl. dazu Art. 9 und Art. 10 PG). Überdies lässt sich unseres Erachtens Art. 20 AzV-Entwurf auch nicht mit den zu beachtenden VFRR-Grundsätzen vereinbaren.

Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit zur Meinungsäusserung und verbinden mit unserem Dank

freundliche Grüsse

**VERBAND DES BÜNDNER
STAATSPERSONALS**

Der Präsident: Der Ressortleiter:

Gion Cotti

Marco Wieland